

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 für das Gebiet der Stadt Einbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkplätze, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Einbeck und der Ortschaften der Stadt Einbeck.
- (2) Zu den Gehwegen im Sinne dieser Verordnung zählen neben den Bürgersteigen alle den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Wege, insbesondere Wohn-, Stich- und Verbindungswege.

§ 2

Reinigung der Straßen, Wege, Plätze usw.

- (1) Soweit der Stadt Einbeck nach der Satzung über die Übertragung von Straßenreinigungspflichten in der Stadt Einbeck vom 10. Dezember 2014 die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mit Ausnahme der Fußgängerzone in der Regel einmal wöchentlich durch.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht nach § 3 der in Abs. 1 genannten Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen obliegt, ist die Reinigung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche und an jedem einen gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 19.00 Uhr durchzuführen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zum Einmündungs- und Kreuzungsmittelpunkt.

§ 3

Gemeinsame Reinigungsvorschriften

- (1) Die Reinigungspflicht nach dieser Verordnung umfasst auch die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Laub, Papier, Wildkräutern und sonstigem Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Der Winterdienst regelt sich nach den besonderen Vorschriften des § 4 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch Abfälle, Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vor-

schriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes) zugleich einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder zu erwartendem Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen (z.B. Herbizide, Pestizide).
- (5) Schmutz, Abfälle, Laub, Papier, Wildkräuter und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gassen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten:
 - a) die Fahrbahnen bei Bedarf;
 - b) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen in einer Breite von mindestens 1,50 m und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen soweit erforderlich;
 - c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten;
 - d) in der Fußgängerzone beidseitig ein Streifen in einer Breite von jeweils mindestens 1,50 m unmittelbar vor den Grundstücken;
- (2) Die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Bei eintretendem Tauwetter sind die Gassen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und aus den Gassen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr mit geeigneten Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) die gefährlichen Stellen der Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr;
 - b) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen in einer Breite von mindestens 1,50 m und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen soweit erforderlich;

- c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen;
 - d) in der Fußgängerzone beidseitig ein Streifen in einer Breite von jeweils mindest. 1,50 m unmittelbar vor den Grundstücken.
- (5) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und an Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Für den Winterdienst dürfen Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden, Streusalz in geringstmöglicher Menge nur
- a) bei Blitzeis, Eisregen oder wenn mit anderen Mitteln die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, und
 - c) in Verbindung mit abstumpfenden Mitteln.

Vor dem Einsatz von Streusalz müssen die entsprechenden Abschnitte vom Neuschnee geräumt werden.

Baumscheiben sowie bepflanzte oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von festgetretenem oder auftauendem Schnee sowie von vorhandenem Eis unverzüglich zu befreien.

Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs.2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet;
 - b) es entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung unterlässt, besondere Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen;
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt oder die Reinigungszeiten nicht

beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs.2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Einbeck vom 16.12.1987 und die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kreiensen vom 13.03.1997 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2030.

Einbeck, den 10. Dezember 2014

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin